

Stellungnahme zum Entwurf des Universitätsgesetzes 2002

Der Entwurf degradiert die ao. Univ.-Prof. in Forschung und Lehre wie in der universitären Verwaltung. Die bezüglich Regelungen sind von der Zielsetzung des Gesetzes aus betrachtet kontraproduktiv. Sie sind grob unsachlich, diskriminierend und verletzen den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Vertrauensschutz. Die Bestimmungen über die Rechtsstellung der ao. Univ.-Prof. sind daher rundweg und kategorisch abzulehnen.

A) Zur Degradierung der ao. Univ.-Prof. im Einzelnen

I. Gravierende Eingriffe in die venia

Hatte die Lehrbefugnis eines in Österreich habilitierten Dozenten bislang österreichweite Wirkung (§ 27 Abs 1 letzter Satz UOG 93, § 28 Abs 1 letzter Satz KUOG), soll sie gemäß UniG 2002 nur mehr für jene Universität gelten, an der sie verliehen wurde. Dieser gravierende Eingriff in die venia betrifft alle Dozenten; ao. Univ.-Prof. (§§ 170 ff BDG, §§ 55 ff VBG) ebenso wie Dozenten ohne ein solches Dienstverhältnis; neue Dozenten ebenso wie solche nach bisherigem Recht. Er ergibt sich aus der Umschreibung der Lehrbefugnis in § 98 Abs 1, letzter Satz UniG 2002 und der Überleitungsregel in § 117 Abs 2 Z 14 UniG 2002, die, was Umfang und Wirkungsbereich der venia betrifft, auf alle Dozenten anzuwenden sein wird.

Zu bemängeln ist überdies, dass der Entwurf von einer Bestimmung absieht, wonach auch nicht (oder nicht mehr) an der Universität im Dienst stehende Dozenten Universitätseinrichtungen für wissenschaftliche Arbeiten benutzen können. Dies ausschließlich der Satzung zu überlassen, ist nicht zielführend. Eine Bestimmung – ggf analog zu § 27 Abs 1 zweiter Satz, zweiter Halbsatz UOG 93 – ist erforderlich.

II. Vom Professor zum wissenschaftlichen Mitarbeiter

Ao. Univ.-Prof. werden gemäß § 117 Abs 2 Z 4 UniG 2002 nicht in die Gruppe der Universitätsprofessoren, sondern in die der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter übergeleitet. Eine analoge Regelung zu § 27 Abs 3 UOG 93 und § 28 Abs 3 KUOG, wonach auf diese Dozenten die Aufgabenumschreibung für Universitätsprofessoren (§ 21 Abs 3 UOG 93, § 22 Abs 6 KUOG) anzuwenden ist, ist nicht vorgesehen. Die damit verbundene Wirkung ist krass:

Mit der Überleitung in das neue UniG 2002 verlieren die ao. Univ.-Prof. ihre bislang professorale Stellung in Forschung und Lehre zur Gänze. Ihre Aufgabe in diesen Bereichen ist nicht mehr (mit den Universitätsprofessoren) gleichberechtigte Fachvertretung, sondern untergeordnete Mitarbeit gemeinsam mit den übrigen Angehörigen der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, die gemäß den Erläuterungen zu § 95 „alle Angehörigen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals mit Ausnahme der Universitätsprofessoren“ erfasst und bis zu den derzeitigen Studienassistenten reicht.

Die zT in der Öffentlichkeit aufgestellte Behauptung, die Überleitung der ao. Univ.-Prof. in die Gruppe der Mitarbeiter bewirke keine wirkliche Verschlechterung ihres Status, weil sie ja auch bisher (nur) zum „Mittelbau“ gehörten, ist daher völlig unzutreffend. Das Argument greift ins Leere. Die derzeitige Zugehörigkeit zum „Mittelbau“ entfaltet ja nur Wirkung für die Gruppenzuordnung der Mitglieder von Kollegialorganen (§ 27 Abs 4 UOG 93, § 28 Abs 4 KUOG). Für die funktionale Zuordnung ist sie ohne Belang. Diese bestimmt ausschließlich § 27 Abs 3 UOG 93 und § 28 Abs 3 KUOG, der den ao. Univ.-Prof. die Aufgaben eines Universitätsprofessors (§ 21 Abs 3 UOG 93, § 22 Abs 6 KUOG) zuweist.

III. Verlust jeder Beteiligung an Wissenschafts- und Lehrverwaltung

Die Degradierung der ao. Univ.-Prof. in Forschung und Lehre wird hinsichtlich deren Stellung in der universitären Verwaltung (insb der Forschungs- und Lehrverwaltung) konsequent fortgesetzt. Sie betrifft Leitungsfunktionen ebenso wie Mitbestimmung und Mitsprache:

1. Ausschluss von Leitungsfunktionen

Konnte ein ao. Univ.-Prof. bislang das Amt des Institutsvorstandes oder eines Abteilungsleiters bekleiden (§ 46 Abs 3 und 7 UOG 93, § 45 Abs 3 und 7 KUOG), ist er nunmehr davon absolut ausgeschlossen. Gemäß § 18 Abs 5 UniG 2002 ist die Leitung jeder Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst ohne jede Einschränkung den Universitätsprofessoren vorbehalten.

2. In Mitbestimmung und Mitsprache bedeutungslos

Auch die kollegiale Mitbestimmung und Mitsprache der ao. Univ.-Prof. schafft der Entwurf so gut wie ab. Soweit das UniG 2002 überhaupt noch Kollegialität vorsieht, wird diese Gruppe zur Bedeutungslosigkeit rückgestuft oder ist überhaupt nicht mehr vertreten:

So wird den ao. Univ.-Prof. im 12 bis 24-köpfigen Senat gerade noch 1 Sitz (sicher) zugestanden (§ 24 Abs 4 Z 2 UniG 2002). Im Vergleich dazu: Die Universitätsprofessoren haben im Senat – je nach dessen Größe – 7 bis 13 Mitglieder und immer die absolute Mehrheit.

Konnten die ao. Univ.-Prof. bislang Institutsvorstände und Abteilungsleiter sein, so sind sie nun nicht einmal mehr in die Auswahl dieser Funktionsträger eingebunden. Sogar der Vorschlag an das Rektorat zur Bestellung eines Leiters einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben etc. fällt in die Exklusivität der Professoren (§ 18 Abs 5 UniG 2002). Auch beim Verfahren zur Berufung neuer Professoren und beim Habilitationsverfahren sollen ao. Univ.-Prof. in Hinkunft gänzlich ausgeschlossen sein: Die im Entwurf vorgesehenen Vorschlags- und Anhörungsrechte sowie die Rechte zur Stellungnahme werden nur den Universitätsprofessoren zugestanden (§ 93 Abs 3 bis 5, § 94 Abs 4 und 5 UniG 2002). Die besondere Groteske beim Habilitationsverfahren: (Auch) Professoren, die selbst nie eine Habilitationsschrift verfasst haben, sind in das Verfahren eingebunden; Dozenten, von denen jeder eine solche Schrift erstellt hat, sind ausgeschlossen!

Ebenso grob sachwidrig ist, wenn § 24 Abs 1 Z 8 UniG 2002 das für die Erstellung von Curricula vorgesehene Vorschlagsrecht den Universitätsprofessoren (der betreffenden Studienrichtung) vorbehält und damit ao. Univ.-Prof. von jeder Mitwirkung ausschließt. Dabei dürfte auch übersehen worden sein, welch maßgeblichen und wertvollen Beitrag bislang gerade die ao. Univ.-Prof. bei der Erstellung neuer Studienpläne geleistet haben.

IV. Rückkoppelung und „Vollendung“ der Degradierung im Dienstrecht

Gilt für das „neue Universitätspersonal“ das AngG, so ist auf das „alte Personal“, insbesondere auch auf die ao. Univ.-Prof. das bisherige Recht (BDG, VBG) anzuwenden. Daraus ist freilich nicht abzuleiten, dass sich – wie von politischer Seite behauptet wurde – mit der Einführung des UniG 2002 die dienst- und arbeitsrechtliche Stellung dieser Dozenten nicht verschlechtern würde. Das krasse Gegenteil ist der Fall! Die Degradierung im Organisationsrecht und jene im Dienstrecht gehen Hand in Hand, und zwar, ohne dass irgendeine Änderung im BDG und im VBG hierfür notwendig wäre:

So ist es zwar richtig, dass die Aufgabenbeschreibungen im Dienstrecht für die ao. Univ.-Prof. (§ 172 Abs 1 BDG, § 55 Abs 3 VBG iVm § 172 BDG) und für die Universitätsprofessoren (§ 165 Abs 1 BDG) inhaltlich ident, ja sogar wortgleich sind und dabei beiden Gruppen dieselben „professoralen Funktionen“ zugewiesen werden. Nur: Die Aufgabenzuweisung erfolgt nach Maßgabe der Organisations- und Studienvorschriften. Das neue Organisationsrecht versteht aber die Funktion der ao. Univ.-Prof. nicht mehr als Professoren, sondern eben bloß als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter und dem neuen Studienrecht (es ist in das UniG 2002 integriert) fehlen Bestimmungen wie im UniStG, die klar- und sicherstellen, dass die ao. Univ.-Prof. als Träger der *venia* grundsätzlich dieselbe Prüfungs- und Betreuungsbefugnis besitzen wie die Universitätsprofessoren (siehe §§ 50 Abs 2, 51 Abs 2 UniStG: Bakkalaureat-, Magister- und Diplomprüfungen, Rigorosen; weiters §§ 61 Abs 4, 62 Abs 4 UniStG: Masterarbeiten, Diplomarbeiten, Dissertationen). Damit sind aber auch im Dienstrecht die bisherigen Aufgaben der ao. Univ.-Prof. ausgehöhlt und ist auch dort deren bislang „professoraler Status“ verschwunden. Der Passus „nach Maßgabe“ macht sie auch hier von selbständigen, verantwortlichen Fachvertretern zu wissenschaftlichen Mitarbeitern. Die Degradierung im Organisationsrecht findet somit im Dienstrecht und den daraus resultierenden Pflichten und Rechten seine Rückkoppelung und „Vollendung“. Ihrer effizienten Umsetzung, etwa durch studienrechtliche Bestimmungen in der Satzung gemäß den §§ 76 und 77 UniG 2002, steht nichts mehr im Wege.

B) Beurteilung der Degradierung

I. Kontraproduktiv/Verletzung des Sachlichkeitsgebots

Die unter A) aufgezeigten Maßnahmen sind in hohem Maße kontraproduktiv. Sie widersprechen insbesondere dem zentralen Ziel der Effizienzsteigerung im Entwurf. Weder die Eingriffe in die *venia* noch die Herabstufung der ao. Univ.-Prof. zu bloßen Mitarbeitern im Forschungs- und Lehrbetrieb noch ihre Ausschaltung in der Wissenschafts- und Lehrverwaltung können diesem Ziel in irgendeiner Weise dienlich sein. Das genaue Gegenteil ist der Fall! Jede dieser Maßnahmen verhindert, dass die Gruppe der ao. Univ.-Prof. sachgerecht, dh entsprechend ihrem wissenschaftlichen Niveau, ihrer hohen Lehrbefähigung und ihrer Bewährung in der Wissenschaftsverwaltung, eingesetzt werden kann. Der Fehleinsatz von höchstqualifiziertem Personal und die damit verbundene Verschwendung von Ressourcen wird hier geradezu vorprogrammiert. Besonders drastisch wird sich die Rückstufung der ao. Univ.-Prof. auf den Lehrbetrieb auswirken, der schon jetzt gefährliche Engpässe aufweist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die in Kritik gezogenen Bestimmungen des UniG 2002 den Zielen dieses Gesetzes diametral zuwiderlaufen und jeder Sinnhaftigkeit entbehren. Sie sind grob unsachlich und widersprechen so dem Sachlichkeitsgebot, das

der VfGH aus dem Gleichheitssatz (Art 7 B-VG) ableitet. Die Eingrenzung der Lehrbefugnis auf die verleihende Universität und der damit verbundene Verlust ihrer bislang österreichweiten Wirkung ist überdies im Hinblick auf die verfassungsgesetzliche Garantie der Lehrfreiheit (Art 17 StGG) zumindest bedenklich.

II. Grobe Diskriminierung

Der im UniG 2002 vorgesehene Status der ao. Univ.-Prof. widerspricht nicht nur dem Sachlichkeitsgebot. Er enthält auch eine grobe Diskriminierung dieser Personengruppe, was die Verletzung des Gleichheitssatzes (Art 7 B-VG) noch deutlicher macht.

Das UniG 2002 und ihm folgend das Dienstrecht (BDG, VBG) behandelt ao. Univ.-Prof. funktional nicht mehr wie Universitätsprofessoren, sondern als wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, somit in der Grundeinordnung gleich wie Assistenten, Studienassistenten etc. Besonders deutlich wird diese Gleichstellung in § 95 Abs 1 UniG 2002, wonach auch die ao. Univ.-Prof. nicht (mehr) ein Fach zu vertreten, sondern „in ihrem Fach ... in Forschung und Lehre mitzuarbeiten“ haben.

Diese Gleichbehandlung ist unzulässig: Ao. Univ.-Prof. unterscheiden sich nämlich gravierend von allen übrigen Angehörigen der Gruppe der Mitarbeiter. Sie verfügen über eine ungleich höhere Qualifikation, die sie in jahrelangem Arbeits- und Kräfteinsatz erworben und durch die Verleihung der Lehrbefugnis bestätigt erhalten haben. Diese höhere Qualifikation verbietet es, ao. Univ.-Prof. gesetzlich gleich zu behandeln wie nicht habilitierte Assistenten, Studienassistenten oder sonstige wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter. Denn: Gemäß Art 7 B-VG müssen wesentliche Unterschiede im Tatsächlichen zu einer unterschiedlichen Regelung führen („Gebot einer differenzierenden Regelung wesentlich unterschiedlicher Sachverhalte“: VfSlg 12.641/1991). Dass das Vorliegen der *venia* auf der einen Seite (bei den ao. Univ.-Prof.) und das Nichtvorhandensein der *venia* auf der anderen Seite (bei den übrigen Mitarbeitern) einen wesentlichen Unterschied darstellt, der eine differenzierte Regelung einfordert, bedarf keiner weiteren Begründung. Als Besitzer der *venia* sind ao. Univ.-Prof. den Universitätsprofessoren in den wesentlichen Tatsachen gleich. Dies gebietet, sie im UniG 2002 funktional nicht wie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, sondern wie Universitätsprofessoren zu behandeln.

III. Exemplarische Verletzung des Vertrauensschutzes

Die unter A) aufgezeigten Maßnahmen verletzen auch den aus dem Gleichheitssatz und dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitenden Vertrauensschutz:

Die Aussicht, mit dem Erwerb der *venia* verantwortliche Fachvertretung und damit professorale Funktion zu erlangen, hat die (nunmehrigen) ao. Univ.-Prof. wesentlich dazu veranlasst, die Laufbahn eines Universitätslehrers einzuschlagen, fortzusetzen und den jahrelangen und steinigen Weg bis zur Habilitation auf sich zu nehmen. Sie konnten auch mit Grund darauf vertrauen, dass die Rechtslage, die ihnen diese Karriere eröffnet (§ 27 Abs 3 UOG 93, § 28 Abs 3 KUOG) nicht plötzlich und drastisch zu ihrem Nachteil verändert wird. Mit der Einführung der neuen Verwendungsgruppe der ao. Univ.-Prof. im Dienstrecht (§§ 170 ff BDG) wurde der schon durch das UOG 93 geschaffene Vertrauenstatbestand zusätzlich verstärkt.

Die Rückstufung der ao. Univ.-Prof. von verantwortlicher Fachvertretung zu bloßer Mitarbeit im Organisationsrecht (UniG 2002) und damit auch im Dienstrecht (BDG, VBG: „nach Maßgabe“) höhlt ihre bisherige Funktion und Rechtsstellung weitestgehend aus und zerstört damit ihre (im begründeten Vertrauen) auf den Fortbestand des Rechts

getätigten Dispositionen und Aufwendungen. Dies ist im Hinblick auf den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Vertrauensschutz unzulässig: Zunächst schon deshalb, weil bereits das öffentliche Interesse fehlt, das für eine verschlechterte Rechtslage der ao. Univ.-Prof. ins Treffen geführt werden könnte (vgl. Punkt B.I.). Dazu kommt: Selbst dann, wenn sich ein Argument dafür fände, wäre die geplante Rechtsänderung wegen der Schwere und Plötzlichkeit des Eingriffs in eine erworbene Rechtsposition unverhältnismäßig und damit aus diesem Grunde unzulässig.

C) Lösung

I. Zu Punkt A.I.

Die Bestimmungen betreffend die Habilitation und den Status der Dozenten (§§ 97 ff UniG 2002) sollten festhalten:

- 1) dass sich die Lehrbefugnis (wie schon bisher) auf alle österreichischen Universitäten erstreckt;
- 2) dass auch nicht (oder nicht mehr) an der Universität im Dienst stehende Dozenten Universitätseinrichtungen (ggf. unter den bisherigen Einschränkungen: siehe § 27 Abs 1 UOG 93) für wissenschaftliche Arbeiten benützen können.

Sollte man (sachwidrigerweise) darauf beharren, die Lehrbefugnis auf die verleihende Universität zu beschränken, wären davon zumindest jene Dozenten (mit oder ohne Dienstverhältnis zur Universität) auszunehmen, die ihre venia nach bisherigem Recht erworben haben. Andernfalls wäre der verfassungsgesetzlich gebotene Vertrauensschutz gravierend verletzt.

Im Übrigen wird empfohlen, die Umschreibung der Lehrbefugnis nicht im Abschnitt mit der Überschrift „Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ... ohne Arbeitsverhältnis zur Universität“ (§§ 97 ff UniG 2002) vorzunehmen. Diese Einordnung widerspricht konsequenter Systematik und kann zu Missverständnissen führen. Verleihung, Umfang und Reichweite der Lehrbefugnis (als solcher) sind nämlich vom Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Arbeitsverhältnisses zur Universität unabhängig.

II. Zu den Punkten A.II. bis IV.

Um den ao. Univ.-Prof. ihren bisherigen Status zu erhalten und die aufgezeigten Mängel zu beseitigen, ist es unumgänglich, diese Gruppe zu den Universitätsprofessoren gemäß § 92 UniG 2002 überzuleiten. Eine solche Überleitung ist sachgerecht und verfassungsgesetzlich geboten (vgl. Punkt B.I. bis III.). Sie beseitigt den derzeitigen Widerspruch zwischen Funktion (ao. Univ.-Prof. funktional Universitätsprofessoren: § 27 Abs 3 UOG 93, § 28 Abs 3 KUOG) und Gruppenzugehörigkeit bei Kollegialorganen (ao. Univ.-Prof. hier Angehörige des „Mittelbaus“: § 27 Abs 4 UOG 93, § 28 Abs 4 KUOG) und erhöht damit die Systemkonformität des Regelwerks.

Die Überleitungsregel des § 117 Abs 2 Z 4 UniG 2002 müsste daher lauten:

„4. Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gemäß § 27 Abs. 3 UOG 1993 oder § 28 Abs. 3 KUOG gelten organisationsrechtlich als Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 92 dieses Bundesgesetzes;“.

Sollte man (systemwidrigerweise) darauf beharren, die ao. Univ.-Prof. im Senat, dem einzigen Kollegialorgan im Gesetz für Angehörige der Universität, nicht in die Kurie

der Universitätsprofessoren einzubinden, wäre dies durch eine Ergänzung des § 117 Abs 2 Z 4 UniG 2002 leicht zu bewerkstelligen; etwa durch folgenden Zusatz:

„hinsichtlich der Gruppenzugehörigkeit im Senat gelten sie allerdings als wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 95 dieses Bundesgesetzes;“.

Innsbruck, am 8. April 2002

ao. Univ.-Prof. Dr. Konrad ARNOLD
ao. Univ.-Prof. Dr. Johann EGGER
ao. Univ.-Prof. Dr. Peter HILPOLD
ao. Univ.-Prof. Dr. Bernhard KOCH
ao. Univ.-Prof. Dr. Christian MARKL
ao. Univ.-Prof. Dr. Peter MAYR
ao. Univ.-Prof. Dr. Raimund PITTL
ao. Univ.-Prof. Dr. Andreas SCHEIL
ao. Univ.-Prof. Dr. Wilfried THÖNI
ao. Univ.-Prof. Dr. Andreas VENIER